

2. Änderung der Satzung über die Benutzung der gemeindeeigenen und verwalteten Friedhöfe in der Stadt Mansfeld (Friedhofssatzung der Stadt Mansfeld) vom 26.11.2012

Auf der Grundlage der §§ 8, 11 und 45 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) und des § 25 Abs. 1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Mansfeld in seiner Sitzung am 24.04.2017 folgende 2. Änderung der Satzung über die Benutzung der gemeindeeigenen und verwalteten Friedhöfe in der Stadt Mansfeld (Friedhofssatzung der Stadt Mansfeld) beschlossen:

1.

Im § 10 - **Allgemeines** - erhält **Absatz 1** folgenden Wortlaut:

- (1) Jeder verstorbenen Person ist eine Einzelgrabstätte (Reihengrab) zur Verfügung zu stellen. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können nur Rechte nach dieser Satzung erworben werden.

2.

Im § 11 - **Erläuterung zu den Grabstätten** - wird **Absatz 3 Satz 6** gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Diese Grabart wird auf den Friedhöfen Annarode, Biesenrode, Braunschwende, Friesdorf, Gorenzen, Gräfenstuhl, Großörner, Hermerode, Leimbach, Mansfeld, Molmerswende, Piskaborn, Rammelburg, Ritzgerode, Siebigerode, Steinbrücken, Tilkerode, Vatterode angeboten. Auf den Friedhöfen Mansfeld, Leimbach, Großörner, Annarode und Siebigerode erfolgt die Graböffnung durch die Stadt Mansfeld.

3.

Die 2. Änderung der Satzung über die Benutzung der gemeindeeigenen und verwalteten Friedhöfe in der Stadt Mansfeld (Friedhofssatzung der Stadt Mansfeld) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mansfeld, den 25.04.2017


Gustav Voigt
Bürgermeister



ausgefertigt am: 10.05.2017
durch


Gustav Voigt
Bürgermeister

